

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Geomatik	er / Geomatikerin
Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsrahmen der Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsrahmen der Ausbildungsra	v. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschul- bschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den
Auszubildender:Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden: Unterschrift
 Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse u. Fähigkeiten

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	des Ausbildungs- Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntinisse und Fanigkeiten	1. – 12. Monat	13. – 36. Monat	Posi
1	Berufsbezogene Rechts- und Verwal-	a) Eigentum und andere Rechte an Grund und Boden beachten			
	tungsvorschriften, Nor- men und Standards (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	 Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ver- messungs- und Geoinformationswesens an- wenden 			
	A Nummer 1)	c) einschlägige bau- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden	3		
		d) medienrechtliche Vorschriften, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte, beachten			
		e) Normen und Standards des Geoinformations- wesens anwenden			
2	Grundlagen der Geoin-	a) Grundlagen des Raumbezugs unterscheiden			
	formationstechnologie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	 b) Aufbau und Nachweis der Koordinatenreferenz- systeme unterscheiden 			
	A Nummer 2)	c) amtliche Festpunktinformationssysteme hinsicht- lich Realisierung und Nachweise unterscheiden	6		
		d) Grundzüge der Fotogrammetrie sowie Ferner- kundungsmethoden unterscheiden			
		e) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geodäsie, Kartografie und Fern- erkundung anwenden			
3	Einzelprozesse des Geo	datenmanagements			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	Nummer 3)			
3.1	Erfassen und Beschaf- fen von Daten	a) Anforderungen an die zu erhebenden Geodaten und Fachdaten bestimmen und Bezugsquellen unterscheiden			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	b) vermessungstechnische Methoden und Metho- den der Fernerkundung unterscheiden, Lagever- messungen oder Höhenvermessungen oder sa- tellitengestützte Vermessungen durchführen			
		c) Vermessungsgeräte hinsichtlich ihrer Einsatzge- biete, Funktionsweise und Handhabung unter- scheiden	20		
		d) gescannte Pläne, Karten und Vorlagen einpassen, georeferenzieren und entzerren	20		
		e) vermessungstechnisch erhobene Daten übertra- gen, sichern, bereinigen und für die Bearbeitung bereitstellen			
		f) Vermessungsergebnisse dokumentieren, sichern und speichern			
		g) digitale und analoge Vorlagen vektorisieren und attributieren			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. – 12. 13. – 36.		Position vermittelt
			Monat	Monat	e P ∨
3.2	Bearbeiten, Qualifizie- ren und Visualisieren von Daten	 a) Geodaten auf Aktualität, Genauigkeit, Korrektheit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen, korri- gieren und dokumentieren 			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	b) Lage, Höhe, Flächen und Volumen von Geodaten berechnen und Fehlereinflüsse berücksichtigen			
		c) Grundlagen der kartografischen Darstellungsfor- men unterscheiden	44		
		d) Geodaten in Plänen, Karten und Datenmodellen konstruieren und darstellen	14		
		e) mehrdimensionale Objekte und Modelle aus Geodaten ableiten, darstellen und auswerten			
		f) Metadateninformationssysteme hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Nutzung unterscheiden, mit Metadatenkatalogen umgehen			
3.3	Interpretieren, Zusam- menführen, Verknüpfen	a) Datenaustauschformate unterscheiden und Daten konvertieren			
	und Auswerten von Daten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren	9		
	A Nummer 3.3)	c) Geodaten modellieren, harmonisieren, integrieren und interpretieren			
		d) Geodaten in andere Bezugssysteme transformie- ren, klassifizieren, generalisieren und aktualisie- ren			

Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes		1. – 12. Monat	13. – 36. Monat	Pog
1	Informations- und Komm	unikationssysteme der Geomatik			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt E	3 Nummer 1)			
1.1	Nutzen von Informations- und Kommunikations	a) interne und externe Dienste und Netze für den Informationsaustausch nutzen			
	onssystemen	b) Netzwerke sowie Hard- und Softwareschnittstel-		3	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.1)	len nutzen			
1.2	Einsetzen von Daten-	a) Datenbankmodelle unterscheiden			
	banksystemen	b) Datenbankmanagementsysteme hinsichtlich ihrer		2	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.2)	Funktionsweise unterscheiden c) Datenbanken einsetzen			
1.3	Anwenden automati-	a) Entwicklungsumgebungen anwenden			
	sierter Prozesse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.3)	b) Skripte für die Automatisierung in der Geoinfor-		6	
		mationstechnologie anwenden			
	D (40////////////////////////////////////	c) Programmerweiterungen erstellen			

Lfd.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche F in Woc 1. – 12.		Position vermittelt
141.	bordiobilidoo		Monat	Monat	Pc
1.4	und Anwendungen von	a) internationale, nationale und regionale Geodaten- infrastrukturen unterscheiden			
	Geoinformationssystemen und Geodatenin-	b) Geodatendienste auswählen			
	frastrukturen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	c) Geoinformationssysteme nach Anwendungen unterscheiden			
	B Nummer 1.4)	d) Komponenten nach Einsatzzwecken und Einsatzmöglichkeiten unterscheiden		7	
		e) Modellkonzeptionen von Geoinformationssystemen unterscheiden			
		f) Funktionalitäten von Geoinformationssystemen anwenden			
		g) Mehrwerte durch Geoinformationssysteme aufzeigen			
2	Ganzheitliche Prozesse	a) Datenerfassung:			
	des Geodatenmana- gements	aa) Daten und Informationen recherchieren, be- werten und auswählen			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	bb) Geodaten und Fachdaten beziehen			
	b Nummer 2)	cc) internetbasierte Dienste nutzen			
		dd) Form, Größe und Lage von Objekten aus optischen Bilddaten mittels fernerkundlicher Verfahren bestimmen		16	
		ee) teilautomatische und automatische Prozesse zur Vektorisierung anwenden			
		ff) Daten dokumentieren, klassifizieren und strukturiert speichern			
		b) Datenverarbeitung und -qualifizierung:			
		aa) topologische Bezüge beachten und anpassen			
		bb) logische und räumliche Operatoren anwen- den			
		cc) Vektordaten generalisieren		10	
		dd) Geodaten automatisiert transformieren			
		ee) Geodaten importieren und exportieren			
		ff) Daten mit indirektem Raumbezug geokodie- ren			
		c) Datenzusammenführung und -auswertung:			_
		aa) Zusammenhang von GIS-Anwendungen und Datenbanksystemen berücksichtigen			
		bb) neue Geodaten und Geoinformationen durch GIS-Analysen schaffen			
		cc) Daten in Dateien und Datenbanksysteme im- portieren, einbinden und verwalten			
		dd) GIS-spezifische Such-, Selektions-, Mess- und Auswertefunktionen anwenden		14	
		ee) Rasterdaten, Karten, Pläne sowie Skizzen oder Bilder zur Weiterbearbeitung in Bezugsysteme überführen und georeferenzieren			
		ff) Archive verwalten, fortführen und nutzen			$ \; \sqcup \; $
		gg) Methoden der digitalen Bildbearbeitung un- terscheiden			
		hh) Webdienste nutzen			

Lfd.	Lfd. Teil des Ausbildungs- Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähir			Richtwerte then im	Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. – 12. Monat	13. – 36. Monat	Posi
zu		d) Geodatenvisualisierung und -präsentation:			
2		aa) grafische Gestaltungsmittel zur Visualisierung von Geodaten auswählen und einsetzen			
		bb) Generalisierungsregeln bei der kartografi- schen Gestaltung anwenden			
		cc) topografische oder thematische Karten her- stellen			
		dd) Geodaten in Diagrammen, Infografiken und kartenverwandten Darstellungen visualisieren			
		ee) Printprodukte und multimediale Präsentatio- nen herstellen		26	
		ff) Farbmanagementsysteme und Farbprüfver- fahren anwenden			
		gg) Geodaten auf Basis unterschiedlicher Ausga- bemedien aufbereiten, prüfen, ausgeben und bereitstellen			
		hh) Werkzeuge der Produktpräsentationen unter- scheiden			
		ii) webbasierte Anwendungen herstellen			
3	Auftragsabwicklung und	Marketing			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt E	3 Nummer 3)			
3.1	Planen und Durchführen von Aufträgen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt	a) Arbeitsauftrag analysieren, technische Realisier- barkeit prüfen und Verfahrenswege für die Erstel- lung von Produkten und Dienstleistungen aus- wählen			
	B Nummer 3.1)	b) Auftragsverwaltungssystem anwenden			
		c) rechtliche Vorschriften und Vorgaben zur Kosten- kalkulation anwenden		6	
		d) Material- und Personalbedarf planen, Durchfüh- rung überwachen			
		e) Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung anwenden, Nachkalkulation durchführen			
3.2	Durchführen von Mar- keting und Öffentlich-	a) Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen vorbereiten, an der Durchführung mitwirken			
	keitsarbeit	b) Informationsmaterialien erstellen		4	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3.2)	c) Kundenanfragen bearbeiten			
		d) Produkte und Dienstleistungen präsentieren			

Abschnitt C: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. – 12. 13. – 36. Monat Monat	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbeson- dere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbe-	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betrie- bes erläutern		
	triebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären 		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	Während	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	der	
3	Sicherheit und Ge- sundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	gesamten	
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden	Ausbildungszeit	
	,	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	zu vermitteln	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		
	o Naminor 1,	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Teil des Ausbildungs-		7. vermittelade Fertielseiten Konntniese und Fähirdeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. – 12. Monat	13. – 36. Monat	Posi
5	Betriebliche und technische Kommunikation und Organisation	a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren			
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt	b) kulturelle Identitäten berücksichtigen			
	C Nummer 5)	c) deutsche und fremdsprachliche Fachbegriffe der Geoinformationstechnologie anwenden			
		d) IT-gestützte Büro-, Informations- und Kommuni- kationssysteme einsetzen			
		e) Pflege, Wartung und Instandhaltung der einge- setzten Geräte und Systeme als Teil des Quali- tätsmanagements berücksichtigen und Maßnah- men ergreifen, Vorschriften zum Datenschutz be- achten		6	
		f) rechtliche, technische und betriebliche Regelungen zur Datensicherung und Datensicherheit beachten			
		g) Termine und auftragsbezogene Ressourcen pla- nen und überwachen			
6	Qualitätsmanagement und Kundenorientie-	a) Aufgaben, Bedeutung und Ziele qualitätssichern- der Maßnahmen erläutern			
	rung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)	b) Fehler und Qualitätsmängel erkennen und Maß- nahmen zur Beseitigung der Ursachen ergreifen, Vorgänge dokumentieren			
		c) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Ar- beitsbereich anwenden, insbesondere Eingangs- daten sowie Zwischen- und Endergebnisse prü- fen und beurteilen		4	
		d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- vorgängen beitragen			
		e) Kunden unter Beachtung von betrieblichen Kom- munikationsregeln informieren und beraten sowie Kundenanforderungen beachten			